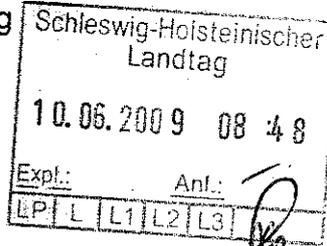




Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Sozialausschuss
Frau Siegrid Tenor-Alschausky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Inge Bergmann
inge.bergmann@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4826
Telefax: 0431 988-2648

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4384

05. Juni 2009

**Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am
19.03.2009
hier: Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch die ARGEn**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Sitzung des Sozialausschusses wurde durch die Abgeordnete, Frau Birk, die Frage aufgeworfen, welche rechtlichen Möglichkeiten die ARGEn bei der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen haben. Der anwesende Vertreter des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, Herr MR Volker Kruse, sagte in der o.a. Sitzung zu, dem Sozialausschuss hierzu Informationen zukommenzulassen.

§ 3 Abs. 3 SGB II regelt den Nachrang der Leistungen nach dem SGB II. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Mit dem in § 33 SGB II geregelten Übergang von Ansprüchen soll der gesetzlich normierte Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwirklicht werden. Es soll der Zustand herbeigeführt werden, der bestünde, wenn der Dritte rechtzeitig geleistet hätte und deshalb Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht oder nur aufstockend gewährt worden wären. Der Nachrang der Leistungen nach dem SGB II kann auf verschiedene Weise hergestellt werden.

Ein Weg ist die Realisierung vorrangiger Ansprüche durch den Hilfebedürftigen selbst. Dies muss dem Hilfebedürftigen aber zumutbar sein. Die Zumutbarkeit ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Unzumutbar kann die Realisierung von Ansprüchen durch den Hilfebedürftigen selbst dann sein, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis des Hilfebe-

dürftigen vom Schuldner besteht. Die Ablehnung oder Verneinung der Selbsthilfe darf nach den Durchführungshinweisen der BA keine leistungsrechtlichen Konsequenzen für den Hilfebedürftigen nach sich ziehen. Bei der Vereinbarung zur Selbsthilfe werden dem Hilfebedürftigen notwendige Schritte und ggf. einzuhaltende Fristen erläutert.

Weitere Möglichkeiten zur Realisierung des Nachrangs des SGB II ist die Anrechnung bereits laufender Zahlungen auf die Grundsicherungsleistung oder die Durchsetzung der nach § 33 SGB II oder §§ 115, 116 SGB X übergegangenen Ansprüche durch die ARGEn. Werden Leistungen nach dem SGB II nur in Form eines Darlehens erbracht, löst dies keinen gesetzlichen Forderungsübergang nach § 33 aus. Der Nachrang des SGB II wird hier über die Rückzahlung des Darlehens hergestellt.

Die anfänglichen Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen waren in der gesetzlichen Regelung des § 33 SGB II begründet. So fehlte die Möglichkeit der Rückübertragung von übergeleiteten Ansprüchen. Darüber hinaus bestanden Probleme, die aus der Methode der Einkommensanrechnung im SGB II resultierten. Durch die entsprechenden gesetzlichen Änderungen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Grundsicherungsstellen geschaffen worden, Unterhaltsansprüche geltend zu machen.

Detaillierte Ausführungen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 33 SGB II finden sich auf der Site der Bundesagentur für Arbeit unter <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Publikation/pdf/GA-Vorrangige-Leistungen.pdf>

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Sandmann
Stellvertretender Staatssekretär